

6290/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten G. Moser, Freundinnen und Freunde vom 14. Juli 1999, Nr. 6604/J, betreffend Donaufische, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Erste Ergebnisse bezüglich Hexachlorbenzol (HCB) lagen meinem Ressort im Herbst 1998 vor. Im Zeitraum vom 11. Mai bis 20. Juni 1998 wurde gemeinsam mit Deutschland, der Slowakei und Ungarn eine Längsbefahrung des Main ab dessen Mündung in den Rhein, des Main - Donaukanals, sowie der Donau bis zur Grenze Ungarns mit Restjugoslawien durchgeführt. Hierbei wurde ein umfangreiches Messprogramm einschließlich der Messung von Chlorbenzolen an Schwebstoffen durchgeführt. Mit Ausnahme von Messungen in einem eng begrenzten Bereich ca. 180 km oberhalb der deutsch - österreichischen Grenze bei Jochenstein knapp unterhalb der Einmündung des Main - Donaukanals lag der Gehalt an Chlorbenzolen im gesamten untersuchten Streckenverlauf in derselben eher unauffälligen Größenordnung. Ein Handlungsbedarf für den österreichischen Donauabschnitt war daraus nicht ableitbar, zumal die Konzentrationen für Hexachlorbenzol deutlich unter dem 1998 von der Deutschen Länderarbeitsgemeinschaft Wasser als Zielvorgabe (Versorgewert) zum Schutz der Fischerei vorgeschlagene Werte von 40 µg/kg Schwebstoff bzw. Sediment lag.

In der 7. Sitzung der Sachverständigen - Arbeitsgruppe "Gewässerschutz" zum Regensburger Vertrag vom 22.2. 1999 wurde seitens des bayrischen Delegationsleiters, Herrn MR Geisenhofer, über den aktuellen Kenntnisstand zur Belastung der Donau mit HCB informiert und ein Kurzbericht hierzu übergeben.

Demzufolge

- sei HCB über ungewollte Reaktionsschritte im Bereich Münchsmünster (mehr als 180 km oberhalb der deutsch - österreichischen Grenze) über Abwasser in die Donau gelangt;
- sei die Ableitung mit 28. 1. 1999 gestoppt worden;
- seien die Sedimente der Donau direkt unterhalb der Ableitungsstelle hochbelastet;
- weisen die Fische vereinzelt auch im Raum Passau Überschreitungen der in Bayern festgelegten Höchstbelastungen für Muskelfleisch auf;
- werde ein größeres Kontingent Fische aus der Donau sowie Sedimente und Muscheln auf HCB als Grundlage für weitere Entscheidungen insbesondere bezüglich der Verwertung von Fischen untersucht.

Dem Bericht angeschlossen war eine Aufstellung über die Ergebnisse der im Bereich der Einleitungsstelle vorgenommenen Sedimentuntersuchungen, der Ergebnisse der gemeinsamen Länderbefahrung der Donau, sowie Ergebnisse von Fischuntersuchungen aus dem Jahr 1995/96. Vom Bayrischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 3. 2. 1999 wurde des weiteren festgehalten, dass die Gesundheit bayrischer Verbraucher durch den Verzehr von Donaufischen nicht bedroht sei und bei den üblichen Verzehrgewohnheiten auch bei den vorgefundenen Meßwerten keine Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung bestünde bzw. über weitere Maßnahmen erst nach Vorliegen weiterer Untersuchungsergebnisse entschieden werden könne.

In Anbetracht der mehr als 180 km weit oberhalb der deutsch - österreichischen Grenze gelegenen Einleitungsstelle, der bereits eingestellten Einleitung, des zufolge abflussstarker Zu-bringer im Zwischeneinzugsgebiet (Isar, Inn) gegebenen Verdünnungspotentials, sowie der in Bayern bis zur österreichisch - bayrischen Grenze laufenden umfangreichen, noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen in Bayern war kein unmittelbarer Handlungsbedarf im österreichischen Donaubereich ableitbar und eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen.

Das Ergebnisprotokoll dieser Sachverständigen - Arbeitsgruppe einschließlich des Kurzberichtes wurde am 29. 3. 1999 an alle Mitglieder der Arbeitsgruppe, so auch dem Amt der OÖ Landesregierung (Gewässeraufsicht) zugemittelt.

In weiterer Verfolgung dieser Angelegenheit hat das Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde des Bundesamtes für Wasserwirtschaft mit der Fachberatung für Fischerei des Regierungsbezirkes Niederbayern Kontakt bezüglich der in Bayern eingeleiteten Fischuntersuchungen aufgenommen. Mit Schreiben vom 1.4.1999 wurde von bayrischer Seite mitgeteilt, dass Fischuntersuchungen im österreichischen Donauabschnitt erst dann eingeleitet werden sollten, wenn die Hexachlorbenzolanreicherung der Fische an der nächstgelegenen bayrischen Untersuchungsstelle die höchstzulässige Grenze überschreitet. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre es wenig sinnvoll diese kostspieligen Arbeiten durchzuführen. Weitere telefonische Kontakte hat es mit der Gewässeraufsicht des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung gegeben.

Mit Schreiben vom 26. 5. 1999 hat das angeführte Institut unter Anschluss seines gesamten in der Angelegenheit geführten Schriftverkehrs mitgeteilt, dass die bayrischen Untersuchungen abgeschlossen wären, die Untersuchungen der Donaufische im Stauraum Jochenstein bei Zander, Hecht, Karpfen und Barsch weit unter der in Bayern höchstzulässigen Grenze lägen, bei Brachse und Aal die höchstzulässigen Grenzen jedoch überschritten worden wären.

Mit dem Ziel der Einleitung entsprechender Maßnahmen wurden die bayrischen Stellen um Bereitstellung möglichst umfassender Informationen ersucht. Dem wurde seitens der bayrischen Stelle am 18.6.1999 mit der Übermittlung eines Berichtes zur Sitzung des Ausschusses für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 10.6.1999 zum Thema HCB - Belastung der Donau entsprochen. Mit diesem Bericht wurde auch mein Ressort u.a. erstmals über das verhängte Verbot, Fische gewerbsmäßig in Verkehr zu setzen, informiert (Verbot gilt für Raubfische von der Einleitstelle bis zur Mündung der Isar in die Donau, bzw. für Friedfische von der Einleitungsstelle für den gesamten niederbayrischen Donauabschnitt). Das nicht gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Speisefischen aus der Donau ist demnach von diesem Verbot nicht betroffen.

Weiters wurde bezüglich Gesundheitsgefährdung ausgeführt, dass die niedrigen Grenzwerte für HGB Vorsorgewerte seien und dass (selbst) bei Verzehr von Fischen aus den unmittelbar von der Einleitung betroffenen Bereichen eine Fischmahlzeit pro Woche auch unter Zugrundelegung der maximalen Überschreitung der zulässigen Höchstmenge als gesundheitlich unbedenklich anzusehen sei.

Zu den Fragen 2 und 3:

Wie zu Frage 1 ausgeführt, erfolgte die Erstinformation durch das Ergebnisprotokoll der Sachverständigen - Arbeitsgruppe "Gewässerschutz" zum Regensburger Vertrag vom 22. 2. 1999.

Unmittelbar nach Erhalt des o.a. zusammenfassenden bayrischen Berichtes vom 18. 6. 1999 wurde das für Lebensmittelangelegenheiten zuständige Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 22. 6. 1999 über die Ursache der Hexachlorbenzolbelastung und die von den bayrischen Stellen ergriffenen Maßnahmen informiert und darauf hingewiesen, dass bei Friedfischen auch unterhalb der österreich/bayrischen Staatsgrenze erhöhte HGB - Belastungen nicht auszuschließen seien und um die Einleitung der im Interesse des Konsumentenschutzes notwendigen Maßnahmen ersucht.

Dem bisher in dieser Angelegenheit befassten Institut des o.a. Bundesamtes, sowie der Gewässeraufsicht des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung wurde dies gleich schriftlich mitgeteilt. Eine Kopie des bayrischen Berichtes wurde sowohl dem Bundeskanzleramt, als auch den weiteren angeführten Stellen zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 4:

Wie in der Beantwortung der Fragen 1, 2 und 3 bereits aufgezeigt, wurde dieser Schadfall laufend aktiv verfolgt und nach erfolgter Verdichtung der Verdachtsmomente raschest das für Lebensmittelangelegenheiten zuständige Ressort umfassend informiert sowie um die erforderlichen Veranlassungen ersucht.

Über die in der Beantwortung der Frage 1 angeführten Informationen des Amtes der CÖ Landesregierung (Gewässeraufsicht) im Wege der 7. Sitzung der Sachverständigen -

Arbeitsgruppe „Gewässerschutz“ hinausgehend, wurde das Amt der OÖ Landesregierung gleichfalls zeitgleich mit dem Bundeskanzleramt umfassend über den Sachstand sowie die getroffenen Veranlassungen informiert. Mit den bayrischen Stellen wurde vereinbart, die Ergebnisse der in Bayern weiterlaufenden Untersuchungen nach Abschluss derselben zu übermitteln.

Zu Frage 5:

Bezüglich des Zeitpunktes der Information (18. 6. 1999) über das Verbot des gewerbsmäßigen Inverkehrsetzens von Donaufischen darf auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen werden. Bezüglich der von meinem Ressort getroffenen Konsequenzen darf auf die Beantwortung der Fragen 1, 2, 3 und 4 verwiesen werden. Das Bundeskanzleramt hat Anfang Juli das Ziehen entsprechender Proben veranlasst, konkrete Ergebnisse sind mir noch nicht bekannt. Ein Verbot des Inverkehrsetzens von Fischen liegt seitens des Bundeskanzleramtes nicht vor.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

Das Wasser der Donau ist im bayrischen Bereich nur mit ca. einem Nanogramm HCB pro Liter und weniger belastet. Da sich HCB sehr schnell an den organischen Anteilen der Sedimente bzw. der Schwebstoffe anlagert, geht hievon keine Belastungsgefahr aus, zumal die ehemalige Einleitungsstelle mehr als 180 km oberhalb der bayrisch/österreichischen Staatsgrenze liegt.

Dennoch wurde aber umgehend reagiert und das Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde des Bundesamtes für Wasserwirtschaft hat in weiterer Verfolgung dieser Angelegenheit mit der Fachberatung für Fischerei des Regierungsbezirkes Niederbayern Kontakt bezüglich der in Bayern eingeleiteten Fischuntersuchungen aufgenommen. Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, wurde von bayrischer Seite mitgeteilt, dass Fischuntersuchungen im österreichischen Donauabschnitt erst dann eingeleitet werden sollten, wenn die Hexachlorbenzolanreicherung der Fische an der nächstgelegenen bayrischen Untersuchungsstelle die höchstzulässige Grenze überschreitet. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre es wenig sinnvoll diese kostspieligen Arbeiten durchzuführen. Weitere

telefonische Kontakte hat es mit der Gewässeraufsicht des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung gegeben.

Unmittelbar nach Erhalt des zusammenfassenden bayrischen Berichtes vom 18. 6. 1999 wurde das für Lebensmittelangelegenheiten zuständige Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 22. 6. 1999 über die Ursache der Hexachlorbenzolbelastung und die von den bayrischen Stellen ergriffenen Maßnahmen informiert und darauf hingewiesen, dass bei Friedfischen auch unterhalb der österreich/bayrischen Staatsgrenze erhöhte HCB - Belastungen nicht auszuschließen seien und um die Einleitung der im Interesse des Konsumentenschutzes erforderlichen Maßnahmen ersucht.

Bezüglich Fischuntersuchungen darf auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes sowie auf die Beantwortung der Fragen 2 und 5 verwiesen werden.

Zu Frage 9:

Eine schwere Kontamination der Donau liegt ausschließlich im unmittelbaren Nahbereich der ehemaligen Einleitstelle in die bayrische Donau (mehr als 180 km oberhalb der bayrisch/österreichischen Staatsgrenze) vor. Diese Einleitung ist seit Jänner des Jahres bekannt und abgestellt. Die dem jeweiligen Zeitpunkt und Wissensstand entsprechenden sinnvollen notwendigen Veranlassungen wurden jeweils umgehend von meinem Ressort im Rahmen der bestehenden Kompetenzen gesetzt.

Zu Frage 10:

Bezüglich Kontakte darf auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen werden.